



Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V.
„Waldorfpädagogik von 1-18“

Satzung

Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V.

Präambel

Der Verein „Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V.“ ist Rechts- und Wirtschaftsträger der Rudolf Steiner Schule Nürtingen und des angegliederten Waldorfkinder Gartens.

Ziele dieser Einrichtungen in freier Trägerschaft sind die Erziehung zu individueller Verantwortung und selbstständigem Handeln sowie die Entwicklung sozialer Fähigkeiten auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

Pädagogisch und wirtschaftlich verantwortlich ist die Gemeinschaft, die die freie Trägerschaft bildet. Sie will Kindergarten und Schule für Kinder und Jugendliche erhalten und fördern.

Freiheit der Erziehung beginnt nicht erst im Klassenzimmer oder in der Kindergartengruppe. Durch ein hohes Maß an Selbstverwaltung gestalten Eltern, Lehrer und Erzieher gemeinsam mit allen weiteren Mitarbeitern dieser Einrichtungen den notwendigen pädagogischen Freiraum und schaffen das Klima, in dem sich die Persönlichkeit des Kindes entfalten kann und soziales Lernen möglich wird.

Das setzt voraus, dass jedes Mitglied die anstehenden Aufgaben und erforderlichen Prozesse erkennt und zu ihrer Bearbeitung beiträgt. Es besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich an diesen Prozessen zu beteiligen – den Kompetenzen und Neigungen entsprechend.

Das Kulturimpulsierende der „Freien Waldorfschule“ ist die Freiheit von staatlich oder wirtschaftlich vorgegebenen Inhalten und ein ganzheitliches Bildungsangebot für alle Kinder und für jeden Jugendlichen.

Nürtingen, im Sommer 2000

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins
- § 2 Mitgliedschaft, Beiträge
- § 3 Organe des Vereins
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Konferenz
- § 7 Schulrat
- § 8 Auflösung des Vereins
- § 9 Ergänzungsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein ist als gemeinnütziger Verein im Vereinsregister Nürtingen unter der Register-Nummer VR 455 eingetragen.
Er führt den Namen „Rudolf Steiner Schule Nürtingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Nürtingen.
- 1.2 Der Verein fördert und erhält als Rechts- und Wirtschaftsträger die Rudolf Steiner Schule Nürtingen als Waldorfschule im Sinne des Bundes der Freien Waldorfschulen, den angegliederten Waldorfkindergarten und andere in diesem Zusammenhang stehende pädagogischen Einrichtungen.
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die unterrichtenden und erzieherischen Veranstaltungen dieser Einrichtungen sowie durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Bereich der Pädagogik und des philosophischen Werkes Rudolf Steiners.
- 1.4 Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Zuwendungen (gemäß § 10 b Einkommensteuergesetz) für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Erzieher- und Lehrerbildung für Waldorfschulen und Waldorfkindergärten.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.8 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.
- 1.9 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge

- 2.1 Mitglieder des Vereins sind
- a) alle Erziehungsberechtigten der Kinder, welche die Einrichtungen des Vereins besuchen;
 - b) Lehrer, Erzieher, Mitarbeiter;
 - c) darüber hinaus alle natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- 2.2 Die Mitgliedschaft wird erworben
- a) nach Aufnahme des Kindes durch Beitrittserklärung und Annahme des Kindergarten- bzw. Schulvertrages;
 - b) durch Beitrittserklärung und Abschluss eines Anstellungsvertrages für Lehrer, Erzieher und Mitarbeiter;
 - c) auf Antrag durch Beschluss des Vorstands.
- 2.3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

- 2.4 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende;
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstands bei Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder.
- Anstellungsverhältnis und Kindergarten- bzw. Schulvertrag setzen die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht automatisch mit deren Ablauf.
- 2.5 Beiträge
- Der Verein erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge) und Zuwendungen.
- a) Alle Mitglieder entrichten Beiträge, die in einer Beitragsordnung festgelegt sind. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen.
 - b) Die Aufnahme eines Kindes in Kindergarten und Schule hängt nicht von der Höhe des Elternbeitrags ab.

§ 3 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgabe, in verantwortungsvoller Zusammenarbeit und offener Aussprache den Vereinszweck zu fördern.

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Konferenz
 - der Schulrat
- 3.2 Alle Organe des Vereins geben sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Aufgabenstellung und Arbeitsweise beschrieben sind.

§ 4 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Willensbildung in allen Vereinsfragen. Es finden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

- 4.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden. In ihr berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr, er legt Rechnung ab über die Einnahmen und Ausgaben und über den Stand des Vereinsvermögens. Er legt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr, die mittel- und langfristige Planung sowie die Investitionspläne des Vereins vor. Darüber hinaus berichtet der Vorstand über wichtige Vorkommnisse. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- 4.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 4.3 Einberufen werden die Mitgliederversammlungen durch den Vorstand, indem sämtliche Mitglieder mittels einfachen Briefes hierzu eingeladen werden. Die Einladung ist anzukündigen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Post zu übergeben.

In dringenden Fällen ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung auch in kürzerer Frist einzuberufen.

Die Einladung enthält die endgültige Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder für die endgültige Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein; Anträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.

4.4 Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.

4.5 Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist von einem Beauftragten des Vorstandes zeitnah ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll liegt für die Mitglieder zur Einsichtnahme aus.

4.6 Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung unmittelbar zu wiederholen. Bleibt es bei Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

4.7 Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies wünscht.

4.8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins:

Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher, nicht nur der anwesenden Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, ist spätestens innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und seine gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung konkret zu benennender Aufgaben beauftragen und auswärtige Sachverständige hinzuziehen oder bestimmte Aufgaben an Arbeitskreise delegieren.

5.2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

5.3 Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt. Als ein Jahr zählt dabei die Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach Beginn des neuen Schuljahres zur entsprechenden nächsten Mitgliederversammlung des Folgejahres.

5.3a Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied führt die Amtsgeschäfte weiter, bis das nachfolgende Vorstandsmitglied diese übernommen hat.

5.4 Der Vorstand soll aus zehn gewählten Mitgliedern bestehen: fünf Vereinsmitgliedern, die nicht Mitarbeiter sind, und fünf Vertretern des Kollegiums.

5.4a Kommt diese Zahl wegen fehlender Kandidaturen nicht zustande, so besteht der Vorstand aus mindestens sechs Vereinsmitgliedern, von denen mindestens zwei pädagogische Mitarbeiter sind.

- 5.4 b Die Besetzung des Vorstandes mit zehn Vereinsmitgliedern wird auch nach der Konstitution eines verkleinerten Vorstandes angestrebt.
- 5.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl ein, die gemäß § 7.4 vom Elternrat vorbereitet wird.
- 5.6 Zum Verantwortungsbereich des Vorstands gehören insbesondere:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Erstellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses, der mittel- und langfristigen Planung und der Investitionspläne, vgl. § 4.1.;
 - b) Beschluss über die Beitragsordnung nach Anhörung der Mitgliederversammlung;
 - c) Abschluss des Kindergarten- und Schulvertrags sowie der Beitragsvereinbarung mit den Erziehungsberechtigten;
 - d) Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern, vgl. § 2.2.;
 - e) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, vgl. § 6.4.d;
 - f) Erstellung der Gehaltsordnung.
- 5.7 Die Mitglieder des Vorstandes üben dieses Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 1.7 und § 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 6 Konferenz

Das Kollegium besteht aus den Mitarbeitern an Kindergarten und Schule; es bildet die Konferenz. Die Mitglieder der Konferenz verpflichten sich in besonderem Maße, im Sinne des Vereinszweckes tätig zu sein und gemeinsam die Entwicklung der Pädagogik und Sozialgestalt der Einrichtungen des Vereins zu bewirken.

- 6.1 Die Mitglieder der Konferenz unterrichten und erziehen die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- 6.2 Die pädagogischen Mitglieder der Konferenz entwickeln und beschreiben die pädagogisch-didaktischen Intentionen der Unterrichtsfächer in den verschiedenen Altersstufen.
- 6.3 Die Konferenz gestaltet und dokumentiert Profil und Konzeption des Waldorfkinder Gartens und der Rudolf Steiner Schule Nürtingen und schafft hierüber Transparenz nach innen und außen.
- 6.4 Zum Verantwortungsbereich der Konferenz gehören insbesondere:
- a) pädagogische Aufnahme von Kindern in Kindergarten und Schule;
 - b) Ausschluss oder Entlassung von Kindern aus pädagogischen Gründen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und dem Vorstand;
 - c) Aufstellung und Aktualisierung der Stellen- und Deputatspläne in Abhängigkeit zur jeweiligen Entwicklung der Schülerzahl und pädagogischen Aufgabenstellung;
 - d) Berufung pädagogischer Mitarbeiter bzw. Entbindung von der Unterrichtsverpflichtung, jeweils nach Rücksprache und Beratung mit dem Vorstand;
 - e) Erstellung eines jährlichen Berichts in Schriftform über Entwicklungen, Herausforderungen, Veränderungen, Ziele im pädagogischen Bereich von Kindergarten und Schule.

§ 7 Schulrat

Der Schulrat berät Angelegenheiten, die das Leben der Schule und des Kindergartens betreffen. Dies sind zum Beispiel Bestand und Umfang der Schul- und Kindergarteneinrichtungen, Bauangelegenheiten, Finanzfragen, Haushaltsberichte, der Haushaltsplanentwurf für die Mitgliederversammlung, Öffentlichkeitsarbeit und übergeordnete pädagogische Fragen, Leitbild, Profil und Struktur des Vereins, die Qualitätsentwicklung und die Schulordnung. Er empfängt die dazu notwendigen Informationen von den entsprechenden Organen, Gremien und Arbeitskreisen zeitnah jeweils zur nächsten Sitzung oder zum in einer der Sitzungen festgelegten Zeitpunkt. Er kann Aufgaben delegieren, Empfehlungen formulieren und diese zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung an die entsprechenden Gremien weitergeben. Der Schulrat hat das Recht, die zeitnahe Umsetzung von Anfragen und Entscheidungen einzufordern. Vorstand und Konferenz können Aufgaben zur Entscheidung an den Schulrat delegieren.

- 7.1 Der Schulrat besteht aus gewählten Vertretern der Eltern, der Lehrer/Erzieher/Mitarbeiter, des Vorstands sowie Schülern der Klassen 9 bis 13.
- 7.2 Die Elternschaft jeder Klasse/Kindergartengruppe wählt jährlich einen Vertreter und Stellvertreter. Die gesamte Schülerschaft der Klassen 9-13 wählt möglichst 5 Vertreter. Die Lehrerschaft/Erzieher/Mitarbeiter wählen jährlich ihre Vertreter. Eine Wiederwahl ist möglich, Mehrfach-Mandate nicht. Regelmäßige verbindliche Teilnahme durch die ordentlichen Mitglieder oder Vertreter ist Bedingung.
- 7.3 Der Schulrat tagt mehrmals im laufenden Schuljahr. Die Sitzungen sind schul- und vereinsöffentlich.
- 7.4 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Schulrat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen seiner ordentlichen Mitglieder.
- 7.5 Er berichtet der Schulgemeinschaft nach jeder Sitzung sowie der Mitgliederversammlung jährlich über seine Arbeit.
- 7.6 Er erarbeitet für die Vorstandswahl eine Wahlordnung, erstellt die Wahlvorschlagsliste und führt die Wahl durch. Der Schulrat sucht aus dem Kreis der Eltern geeignete Kandidaten und nimmt die Kandidatenvorschläge der Mitarbeiter entgegen.
- 7.7 Der Schulrat übernimmt darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins und seiner Einrichtungen in den entsprechenden Elterngremien auf Landes- und Bundesebene.
 - Der Schulrat verpflichtet sich, auf Anfrage aus den Gremien deren Arbeit zu unterstützen, insbesondere verpflichtet er sich, bei der Besetzung der Gremien mitzuhelfen.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Donnerstagsbrief, welcher den Mitgliedern als Download auf der Homepage des Vereins zur Verfügung steht.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 4.8 durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Gleichzeitig ist über die Bestellung eines Liquidators zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Waldorfschulen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Ergänzungsbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden sollten, selbstständig vorzunehmen. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder solche Satzungsänderungen beschließen, die erforderlich sein werden, um den Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung – im Sinne der jeweiligen Steuergesetze – zu verschaffen und zu erhalten. Für diese Satzung gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des BGB.

Die Satzung ist im Hinblick auf die Entwicklungsbedürfnisse des Vereins auf ihre Aktualität hin in der jeweiligen Amtszeit durch den Vorstand zu überprüfen. Gegebenenfalls ist eine Aktualisierung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Diese Satzung wurde am 22.05.2000 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen am 13. September 2000 in Kraft getreten.

- 1) *Die Mitgliederversammlungen vom 13.07.2005 und 05.11.2008 haben die Änderungen der Satzung in § 5.2, 5.3 und 5.3 a beschlossen.*
- 2) *Darüber hinaus haben der Vorstand am 05.05.2010 die Änderung der Satzung in § 8 (Auflösung des Vereins) sowie die Mitgliederversammlung vom 02.03.2011 die Änderung der Satzung in § 8 Satz 2 beschlossen.*
- 3) *Die Mitgliederversammlung vom 02.03.2011 hat die Änderungen der Satzung in § 7 (7.1 bis 7.7) beschlossen. Darüber hinaus wurde die Änderung der Formulierung Elternrat in Schulrat beschlossen (siehe § 3.1 und § 7).*
- 4) *Die Mitgliederversammlung vom 23.10.2012 hat die Änderungen der Satzung in § 5.4, 5.4 a und 5.4 b beschlossen.*
- 5) *Die Mitgliederversammlung vom 25.01.2017 hat die Änderung der Satzung mit dem neuen § 5.7 beschlossen.*
- 6.) *Die Mitgliederversammlung vom 31.01.2018 hat die Änderung der Satzung mit dem neuen § 5.4 a beschlossen.*
- 7.) *Die Mitgliederversammlung vom 12.02.2020 hat die Änderung der Satzung mit dem neuen § 8 beschlossen.*